

Benutzungs- und Gebührenordnung des Heimatmuseums Sternberg

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Heimatmuseum Sternberg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Sternberg. Es dient der Sammlung und Bewahrung historischer Zeitzeugen und gleichzeitig der Erholung, Entspannung und Bildung.
- (2) Jedermann ist berechtigt, das Heimatmuseum im Rahmen dieser Benutzerordnung zu benutzen. In den Räumen der Bibliothek dürfen keine internen oder öffentlichen Veranstaltungen von Parteien oder politischen Organisationen durchgeführt werden. Veranstaltungen, die in den Räumen oder auf dem Freigelände stattfinden, dürfen nicht gegen die Grundsätze der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verstoßen oder zur Verbreitung rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen sowie diskriminierenden Gedankenguts missbraucht werden.
- (3) Die Benutzung des Heimatmuseums ist gebührenpflichtig. Die jeweilige Höhe wird in § 9 dieser Benutzerordnung geregelt.
- (4) Das Heimatmuseum Sternberg kann von der Öffentlichkeit auch auf andere, nicht in Zusammenhang mit Ausstellung und Sammlungen stehende Weise genutzt werden. Dazu gehören Veranstaltungen wie Vorträge, Konzerte und Feierlichkeiten. Ebenso kann das Museum für die schriftliche oder mündliche Beantwortung von fachlichen oder historischen Anfragen, oder bei der Unterstützung von Forschungs- und Schulprojekten in Anspruch genommen werden.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten des Heimatmuseums werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) Für Führungen und gestaltete Kinder- und Schülerstunden können nach Vereinbarung mit dem Museumspersonal gesonderte Zeiten vereinbart werden.

§ 3 Anmeldung, Verhaltenshinweise

- (1) Einzelbesucher und Gruppen haben sich vor dem Besuch der Ausstellungsräume beim Personal zu melden und die Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Besucher haben sich in den Ausstellungsräumen und im Freigelände ruhig zu verhalten. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Es ist nicht gestattet, Ausstellungsstücke zu berühren oder Geräte gangbar zu machen, es sei denn, es ist ausdrücklich erlaubt.
- (3) Kinder unter 6 Jahren ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten haben keinen Zutritt. Das Personal ist befugt, angetrunkenen und anderen Personen, die einen störungsfreien Museumsbesuch nicht gewährleisten können, den Zutritt zu verweigern bzw. diese des Hauses zu verweisen.
- (4) Es ist nicht erlaubt, Speisen und Getränke in den Ausstellungsräumen einzunehmen oder Tiere in diese mitzunehmen. Im gesamten Heimatmuseum besteht Rauchverbot. Das Betreten der Ausstellungsräume mit großen Taschen, Koffern, Paketen und Rucksäcken und anderen größeren Gegenständen ist nicht gestattet. Diese können ebenso wie Mäntel und andere Bekleidungsstücke kostenlos bei der Anmeldung verwahrt werden, jedoch wird keinerlei Haftung für Verlust oder Beschädigung übernommen.
- (5) Foto- und Videoaufnahmen dürfen in den Ausstellungen für private Zwecke angefertigt werden. Die Veröffentlichung der Aufnahmen in jedweder Form ist nur nach schriftlichem Antrag und gegen Entrichtung einer Gebühr gestattet. Bei Aufnahmen für Presse und Fernsehen zum Zwecke der Werbung für das Museum wird keine Gebühr erhoben.

- (6) Eintrittskarten sowie Foto- und Videoerlaubnisse gelten nur am Lösungstage und berechtigen zur einmaligen Nutzung. Mit dem Entrichten der Gebühr erkennt der Besucher die Benutzungsordnung an.
- (7) Der Besucher haftet für die von ihm verursachten Beschädigungen oder Verlust an Museumsexponaten, Mobiliar und allen anderen Ausstattungen.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für den Besuch der Ausstellungsräume und des Freigeländes werden folgende Gebühren erhoben:

		mit Kurkarte
Kinder ab 6 Jahre	0,50 € p.P.	frei
Erwachsene	3,00 € p.P.	2,50 € p.P.
Familienkarte (2 Erwachsene und mind. 1 Kind)	5,00 €	-
Gruppe ab 10 Personen		
- ohne Führung	2,50 € p.P.	-
- mit Führung (nach Anmeldung)	3,50 € p.P.	-
- Führung außerhalb der Öffnungszeiten	5,00 € p.P.	-
Fotogebühr	1,00 € pro Gerät	-
Videogebühr	3,00 € pro Gerät	-

- (2) Schulklassen und Kindergartengruppen zahlen für Führungen im Rahmen des Schulunterrichts bzw. der vorschulischen Erziehung keine Eintrittsentgelte. Für den Aufwand, der mit der Führung und Betreuung der Kinder durch das Museumspersonal entsteht, wird vom jeweiligen Träger der Schule bzw. Einrichtung eine Pauschale in Höhe von 30,00 € pro Klasse bzw. Gruppe erhoben.
- (3) Im Rahmen von Sonderveranstaltungen können von der Entgeltordnung abweichende Eintrittsentgelte erhoben werden. Ihre Höhe legt die Museumsleitung fest.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01. Mai 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 12.07.2001 außer Kraft.

Sternberg, den 06. April 2010

gez. Quandt
Bürgermeister

Veröffentlichung im Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft Nr. 05/10 vom 08.05.2010